

WiR **2020**

**Landesverband
Sachsen**

Satzung

vom 30.05.2021

der Partei WiR2020

Landesverband Sachsen

(WiR2020-SN-Satzung 30.05.2021)

INHALT

ABSCHNITT I: GRUNDSÄTZE.....	3
§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	3
§2 Zweck und Ziel.....	3
ABSCHNITT II: MITGLIEDSCHAFT.....	3
§3 Voraussetzungen.....	3
§4 Gastmitglieder.....	3
§5 Unvereinbarkeit.....	3
§6 Mitgliedsrechte und -pflichten.....	3
§7 Beitragspflicht.....	4
§8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§9 Austritt.....	4
ABSCHNITT III: ORGANE.....	4
§10 Landesverbandsorgane.....	4
§11 Mitgliederbefragung.....	4
§12 Urabstimmung.....	4
§13 Landesparteitag.....	5
§14 Landespräsidium.....	6
§15 Landesvorstand.....	6
§16 Zuständigkeiten des Landesvorstandes.....	7
§17 Sitzungen von Landespräsidium und Landesvorstand.....	8
§18 Stimmrecht in den Organen.....	8
ABSCHNITT IV: GLIEDERUNG.....	8
§19 Organisationsstufen.....	8
§20 Landesverband Sachsen.....	8
§21 Kreisverbände des Landesverbandes Sachsen.....	9
§22 Ortsverbände des Landesverbandes Sachsen.....	10
ABSCHNITT V: ORDNUNGSMASSNAHMEN GEGEN MITGLIEDER.....	11
§23 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder.....	11
§24 Parteiausschluss.....	11

ABSCHNITT VI: ORDNUNGSMASSNAHMEN GEGEN GLIEDERUNGEN.....	11
§25 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen.....	11
ABSCHNITT VII: VERFAHRENSBESTIMMUNGEN.....	11
§26 Kandidatenaufstellung für die Landtags- und Bundestagswahl.....	11
§27 Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament.....	12
§28 Berichtspflichten, Informationsrechte.....	12
§29 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung und Datenschutz.....	13
§30 Eingriffsrechte der Bundespartei und des Landesverbandes.....	13
§31 Weisungsrecht des Parteimanagers.....	13
§32 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen.....	13
§33 Erforderliche Mehrheiten.....	14
§34 Wahlen.....	14
§35 Beschluss-Beurkundung.....	15
ABSCHNITT VIII: SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	15
§36 Entlohnung.....	15
§37 Schiedsgerichte.....	15
§38 Widerspruchsfreie Satzungen.....	15
§39 Salvatorische Klausel.....	15

Abschnitt I: Grundsätze

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband Sachsen ist das höchste Glied der Bundespartei WiR2020 in Sachsen und führt den Namen WiR2020Sachsen.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei WiR2020 Landesverband Sachsen lautet WiR2020 SN.
- (3) Sitz von WiR2020Sachsen ist Dresden.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Sachsen.

§2 Zweck und Ziel

- (1) WiR2020Sachsen will auf allen Gebieten das politische Leben in Sachsen auf Landesebene, in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt sowie in der Europäischen Union mitgestalten auf der Grundlage einer ethischen, freiheitlichen und demokratischen Grundordnung.
- (2) Die Einzelheiten beschreiben die Parteiprogramme von WiR2020 und des Landesverbandes Sachsen. Grundlage des Landesparteiprogramms ist das Bundesparteiprogramm ergänzt durch landesspezifische Programmpunkte. In jedem Fall darf das Landesparteiprogramm nicht im Widerspruch zum Bundesparteiprogramm stehen.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§3 Voraussetzungen

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft von WiR2020 wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (2) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied von WiR2020 mit angezeigtem Wohnsitz in Sachsen (Hauptwohnung). Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in dem Ortsverband ihres ersten Wohnsitzes. Sind noch keine Ortsverbände gegründet, erfolgt die Aufnahme in den örtliche zuständigen Gebietsverband der jeweils nächsthöheren Stufe.
- (3) Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können dem Landesverband beitreten, wenn sie keinem anderen Landesverband angehören. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.

§4 Gastmitglieder

- (1) Der Erwerb einer Gastmitgliedschaft der Partei WiR2020 wird durch die Bundessatzung geregelt.

§5 Unvereinbarkeit

- (1) Die Unvereinbarkeit einer Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 wird durch die Bundessatzung geregelt

§6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung seines zuständigen Verbandes. Die Mitgliederversammlung dort soll regelmäßig und mindestens halbjährlich stattfinden.

- (3) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Landesverbandes Sachsen und seiner Gebietsverbände gewählt werden; mehr als zwei Drittel der Mitglieder solcher Organe und Gremien müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (4) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts darf ein einzelnes Mitglied in nicht mehr als drei Vorstandsämter gewählt werden.

§7 Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht regelt die Bundessatzung

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020 wird durch die Bundessatzung geregelt.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband erfolgt durch Wechsel des Wohnsitzes in ein anderes Bundesland oder durch Beendigung der Mitgliedschaft in der Partei WiR2020.

§9 Austritt

- (1) Den Austritt aus WiR2020 regelt die Bundessatzung

Abschnitt III: Organe

§10 Landesverbandsorgane

- (1) Organe des Landesverbandes Sachsen sind:
 1. die Mitglieder des Landesverbandes Sachsen (Landesverbandsmitglieder),
 2. der Parteitag des Landesverbandes Sachsen (Landesparteitag),
 3. das Präsidium des Landesverbandes Sachsen (Landespräsidium),
 4. der Vorstand des Landesverbandes Sachsen (Landesvorstand).

§11 Mitgliederbefragung

- (1) Eine Befragung von Mitgliedern von WiR2020 ist ab einschließlich der Kreisebene aufwärts in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Eine Mitgliederbefragung muss durchgeführt werden, wenn:
 1. sie von mindestens einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und
 2. der Vorstand der übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung beschließt. Dieser Beschluss muss mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§12 Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung in Sachsen kann den Beschluss eines Organs des Landesverbandes Sachsen ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle dieses Organs fassen.
- (2) Gegenstand einer Urabstimmung in Sachsen können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch § 9 Absatz 3 PartG oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein:

1. die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne des Landesverbandes Sachsen und seiner Gliederungen,
2. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Wahl-, Schiedsgerichts- und Finanzordnung des Landesverbandes sowie Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen (§ 9 Absatz 3 PartG).
- (3) Eine Urabstimmung in Sachsen findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Urabstimmungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Die Urabstimmung wird durchgeführt, falls das Mitgliederbegehren binnen einer Frist von drei Monaten von 5 % der Mitglieder der betreffenden Stufe unterstützt wird.
- (4) Eine Urabstimmung in Sachsen findet ferner statt, wenn dies
 1. der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 2. der Landesvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder
 3. sie von mindestens zwei Fünfteln der Gebietsverbände der nächstniedrigeren Ebene beantragt wird.
- (5) Durch die Urabstimmung wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das die Urabstimmung gerichtet ist. Die Urabstimmung ist wirksam, wenn 75 % der Abstimmenden zugestimmt und mindestens 3/5 der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.
- (6) Der Vorstand des Landesverbandes Sachsen beschließt eine Verfahrensordnung zur Durchführung des Mitgliederbegehrens und der Urabstimmung. Verantwortlich für die Durchführung des Mitgliederbegehrens sind dessen Initiatoren. Der Parteivorstand unterstützt die Durchführung gemäß der beschlossenen Verfahrensordnung und unter Einhaltung der Datenschutzrichtlinie der Partei.
- (7) Gegen den Beschluss des Landesvorstandes über das rechtswirksame Zustandekommen des Mitgliederbegehrens können die Initiatoren des Begehrens unmittelbar das zuständige Schiedsgericht anrufen.
- (8) Eine Urabstimmung kann erst ab der Kreisebene (inklusive) an aufwärts durchgeführt werden. Zur Durchführung einer Urwahl zur Bestimmung einer Spitzenkandidatur in den Gliederungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage in der Satzung dieser Gliederung.
- (9) Pro Jahr darf sich ein Mitglied nur an zwei Mitgliederbegehren für eine Urabstimmung als Unterstützer beteiligen.

§13 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag in Sachsen setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Vorstand des Landesverbandes Sachsen (nach § 16 dieser Satzung),
 2. den Delegierten der Gebietsverbände der nächstniedrigeren Stufe.

Bis zu einer Landesmitgliederanzahl von 300 ist der Landesparteitag ein Mitgliederparteitag. Ab einer Landesmitgliederanzahl von 301 ist der Landesparteitag ein Delegiertenparteitag mit 300 Sitzen. Der Verteilung der 300 Sitze erfolgt nach dem prozentualen Anteil der Mitglieder der nächstniedrigeren Gliederung. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden.
- (2) Der Landesparteitag in Sachsen beschließt über die Grundlinien der Politik und das Parteiprogramm des Landesverbandes Sachsen.
- (3) Er wählt die Mitglieder des Landespräsidiums für eine Amtszeit von zwei Jahren in getrennten

und geheimen Wahlgängen:

1. den Vorsitzenden des Landespräsidiums (Landesvorsitzenden),
 2. den stellvertretenden Vorsitzenden des Landespräsidiums (stellvertretenden Landesvorsitzenden),
 3. den Schatzmeister des Landespräsidiums (Landesschatzmeister).
- (4) Er wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren in geheimen Wahlgängen die Beisitzer und deren Vertreter nach §15 dieser Satzung. Der Landesparteitag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit als Vorstandsmitglieder kraft Satzung wählen; sie sind nicht stimmberechtigt und können allenfalls Beratungsfunktion in den Organen des Landesverbandes haben.
- (5) Er nimmt die Berichte des Landesvorstandes, darunter auch den gesetzlichen Rechenschaftsbericht des Landesverbandes Sachsen entgegen und beschließt darüber.
- (6) Er beschließt über eingebrachte Vorschläge.
- (7) Er beschließt über die Satzung, Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes.
- (8) Er beschließt über die Einrichtung von Kreisschiedsgerichten gemäß § 4 der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Sachsen.
- (9) Er wählt für eine Amtszeit von vier Jahren in geheimen Wahlgängen die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesschiedsgerichts gemäß § 5 der Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Sachsen (WiR2020 SN-SGO).
- (10) Er wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
- (11) Er beschließt über die Auflösung des Landesverbandes. Hat der Parteitag die Auflösung des Landesverbandes beschlossen, so findet eine Urabstimmung statt. Der Beschluss des Parteitages wird durch das Ergebnis der Urabstimmung bestätigt, geändert oder aufgehoben; er darf nicht vor der Bestätigung durch die Urabstimmung ausgeführt werden.
- (12) Die Beschlüsse des Landesparteitages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse bestimmt sind.
- (13) Die Beschlüsse über die Auflösung des Landesverbands können nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§14 Landespräsidium

- (1) Das Landespräsidium Sachsen vertritt den Landesverband Sachsen gemäß § 26 BGB nach außen.
- (2) Es kann Vertretungsvollmachten erteilen.
- (3) Im Sinne des § 26 BGB kann das Landespräsidium Vertretungsvollmachten an weitere Mitglieder delegieren (Beauftragte mit besonderem Bereich).
- (4) Der Umgang mit Bankkonten ist in der Bundessatzung geregelt.

§15 Landesvorstand

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes Sachsen setzt sich zusammen aus:
 1. dem Landespräsidium (Vorstand im Sinne des § 26 BGB):
 - dem Landesvorsitzenden,

- dem stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - dem Landesschatzmeister
2. den folgenden weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern/Beisitzern:
- dem politischen Geschäftsführer,
 - dem Landesparteimoderator
 - dem Landesjugendsprecher
 - dem stellvertretenden Landesschatzmeister
3. den folgenden Beisitzern ohne Stimmrecht:
- dem Parteimanager
- (2) Im Sinne des §26 BGB kann das Landespräsidium Vertretungsvollmachten an weitere Mitglieder delegieren (Beauftragte mit besonderem Bereich).
- (3) Der Landesvorsitzende ernennt den Parteimanager im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Landesvorsitzenden. Der Parteimanager arbeitet dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in allen Belangen zu. Näheres regelt die Verwaltungsordnung.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes während der Amtsperiode aus oder kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so führt der Stellvertreter das Amt kommissarisch. Ist kein dauernder Stellvertreter vorhanden oder betrifft es einen Stellvertreter, so rückt das in der letzten Wahl nächst platzierte Mitglied kommissarisch nach. Ist auch kein Nachrücker vorhanden, so kann der Vorstand ein anderes Mitglied per Beschluss mit der kommissarischen Amtsübernahme beauftragen. Zum nächstfolgenden Parteitag – binnen 12 Monate – wird die kommissarische Position durch ein neu gewähltes reguläres Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer ersetzt.
- (5) Die Mitglieder des auf der Gründungsversammlung gewählten Vorstandes verantworten sich auf dem 1. Landesparteitag und stellen ihre Ämter zur Verfügung. Daraufhin findet eine neue Vorstandswahl statt. Danach entfällt dieser Absatz 5

§16 Zuständigkeiten des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand Sachsen leitet den Landesverband Sachsen. Er führt die Beschlüsse des Landesparteitages durch.
- (2) Der Landesvorstand Sachsen führt die Geschäfte des Landesverbands aufgrund seiner Beschlüsse. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (3) Der Landesvorstand hat die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen. Er ist verpflichtet, für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß Satzung zu sorgen.
- (4) Er beschließt insbesondere über
1. alle Etats des Landesverbandes,
 2. alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse des Landesverbandes,
 3. den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages,
 4. die mittelfristige Finanzplanung,

5. die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht aufgrund ihres Wohnsitzes dem Landesverband angehören.
- (5) Das Landespräsidium richtet Bankkonten ein und hat das Recht zur Auflösung von Bankkonten. Alle Untergliederungen haben volle Einsicht, beschränkt auf ihren jeweiligen Verfügungsbereich.
- (6) Der Landesvorstand kann besondere Aufgabenbereiche an einzelne Personen delegieren. Diese sind nach der Art ihrer Tätigkeit zu benennen (Beispiel: Gleichstellungsbeauftragte).
- (7) Der Landesvorstand setzt einen Datenschutzbeauftragten ein.
- (8) Der Landesvorstand ernennt Beratungsausschüsse, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen, informieren und beraten, und beschließt über deren Ordnungen.
- (9) Der Landesvorstand beschließt die Vergütungsordnung und die Verwaltungsordnung.
- (10) Der Landesvorstand wirkt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Landtag, Bundestag und zum Europäischen Parlament mit.
- (11) Der Landesvorstand ist berechtigt, nach [§ 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz](#) und [§ 10 Abs. 4 Europawahlgesetz](#) gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben

§17 Sitzungen von Landespräsidium und Landesvorstand

- (1) Der Vorsitzende des Landesverbandes Sachsen beruft unter Angabe der Tagesordnung Sitzungen des Landesvorstandes und des Landespräsidiums ein.
- (2) Eine Sitzung des Landesvorstandes muss mindestens alle zwei Monate stattfinden.
- (3) Ist in einer Sitzung des Landesvorstandes ein beschlussfähiges Landespräsidium vorhanden, kann auf einer Landesvorstandssitzung ein Landespräsidiumsbeschluss gefasst werden.
- (4) Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von zehn Tagen stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich fordert.
- (5) Ferner gelten die Bestimmungen nach Abschnitt VII dieser Satzung.

§18 Stimmrecht in den Organen

- (1) Das Stimmrecht in den Organen des Landesverbandes wird durch die Bundessatzung geregelt.

Abschnitt IV: Gliederung

§19 Organisationsstufen

- (1) Organisationsstufen des Landesverbandes Sachsen sind:
 1. Landesverband
 2. Kreisverbände
 3. Ortsverbände
- (2) Über die endgültige Aufnahme von Orts- sowie Kreisverbänden entscheidet der Vorstand der nächsthöheren Stufe per Beschluss.

§20 Landesverband Sachsen

- (1) Der WiR2020Sachsen ist die Organisation der WiR2020 in dem Bundesland Sachsen. Der

WiR2020Sachsen arbeitet eigenständig, jedoch in Absprache mit dem Bundesvorstand.

- (2) Der Landesverband Sachsen ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen von WiR2020 in Sachsen, soweit sie nicht mehrere Landesverbände gemeinsam betreffen und deswegen nur im Einvernehmen mit der Bundespartei behandelt werden können.
- (3) Der Landesverband Sachsen entsendet die Mitglieder der Vertreterversammlung (Delegierte) für den Bundesparteitag.
- (4) Gebietsverbände unterhalb des Landesverbandes Sachsen können vom Landesvorstand mangels hinreichender Mitgliederzahl mit 3/4-Mehrheit der Stimmen aufgelöst werden. Solche Beschlüsse müssen dem Bundesvorstand von WiR2020 unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§21 Kreisverbände des Landesverbandes Sachsen

- (1) Ein Kreisverband ist die Organisation des Landesverbandes Sachsen in den Grenzen eines Landkreises / in den Grenzen einer kreisfreien Stadt.
- (2) Im Gebiet eines Landeswahlkreises dürfen nicht mehrere Verbände bestehen. Bildung und Abgrenzung eines Kreisverbandes ist Aufgabe des Landesverbandes Sachsen.
- (3) Kreisverbände des Landesverbandes Sachsen werden in der Regel ab 50 Mitgliedern gebildet. Auf Beschluss des Landesvorstandes und in Abstimmung mit dem Landes-Parteimanager kann auch schon bei Mitgliederzahlen unter 50 ein Kreisverband gegründet werden.
- (4) Im Gebiet eines Landtagswahlkreises dürfen nicht mehrere Kreisverbände bestehen.
- (5) Der Kreisverband ist zuständig für:
 1. alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereichs. Soweit sie mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen, werden sie im Einvernehmen mit dem Landesverband behandelt.
 2. die politische Willensbildung vor Ort in allen politischen Fragen.
 3. Bildung von Bürgerforen
 4. die Mitgliederverifizierung und Mitgliederaufnahme
 5. die Mitgliederbetreuung
- (6) Der Kreisverband entsendet die Delegierten für den Landesparteitag
- (7) Organe des Kreisverbandes sind
 1. Der Kreisparteitag
 2. Der Kreisverbandsvorstand
 3. Die Mitglieder des Kreises
- (8) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ im Kreisverband. Er findet mindestens 1x im Jahr statt.
- (9) Der Kreisparteitag beschließt:
 1. über alle das Interesse des Kreisverbandes berührenden Angelegenheiten von grundsätzlichem Interesse
 2. über den zu erstattenden Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes und dessen Entlastung. Dies muss vor jeder Neuwahl erfolgen.
- (10) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte der kommunalen Amtsträger und des WiR2020Sachsen-Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis entgegen.
- (11) Der Kreisparteitag wählt:

1. den Kreisverbandsvorsitzenden,
2. den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden,
3. den Kreisverbandsschatzmeister,
4. den Kreisverbandsschriftführer,
5. den Kreisverbands-Mitgliederbeauftragten,
6. zwei Rechnungsprüfer und 2 Stellvertreter.

(12) Der Kreisparteitag wählt in geheimer Wahl

1. die Kandidatenlisten für die Wahlen zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung,
2. die Kandidaten für die nach Gemeinde- und Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte,
3. die Kandidaten der Wahlkreise für den nach Landeswahlordnung zu wählenden Landtag,
4. die Kandidaten der Wahlkreise für den nach Bundeswahlordnung zu wählenden Bundestag.

(13) Vorstand des Kreisverbandes

Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Kreisverbandsvorsitzenden,
2. den stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden,
3. dem Kreisverbandsschatzmeister,
4. dem Kreisverbandsschriftführer,
5. dem Kreisverbands-Mitgliederbeauftragten.
6. Die in Absatz (11), Punkt 1 - 3 Genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er beschließt über die laufenden und die besonders dringlichen Geschäfte des Kreisverbandes. (Vertretungsbefugnis)

(14) Zuständigkeiten des Kreisvorstandes sind:

1. die politische Führung des Kreisverbandes und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben,
2. die Vorbereitung des Kreisparteitages,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Kreisparteitages; über die Durchführung von Beschlüssen ist dem nachfolgenden Kreisparteitages Bericht zu erstatten,
4. die Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien des Landesverbandes,
5. die gemeinsame Beratung mit den kommunalen Mandatsträgern in allen wichtigen Fragen der Kommunalpolitik,
6. die Organisation von Vorschlägen für die nach Gemeinde- und Kreisordnung direkt zu wählenden kommunalen Wahlbeamten der Landkreise und kreisfreien Städte,
7. die unverzügliche elektronische Meldung aller Veränderungen in der Mitgliedschaft bei der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD),
8. die Gewährleistung des Datenschutzes im Kreisverband,
9. die Beratung über den regelmäßigen Bericht des Kreis-Mitgliederbeauftragten.

§22 Ortsverbände des Landesverbandes Sachsen

- (1) Die Einrichtung von Ortsverbänden einschließlich der hierzu erforderlichen Anpassungen der Satzung des Landesverbandes erfolgt, sobald es die Mitgliederzahl in Sachsen erfordert. Der Landesvorstand wird hierzu dem Landesparteitag mindestens alle zwei Jahre einen Bericht

vorlegen.

- (2) Die Organisation von Ortsverbänden obliegt der Verantwortung der Kreisverbände.

Abschnitt V: Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

§23 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch die Bundessatzung geregelt

§24 Parteiausschluss

- (1) Der Parteiausschluss wird durch die Bundessatzung geregelt

Abschnitt VI: Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

§25 Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

- (1) Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen werden durch die Bundessatzung geregelt.

Abschnitt VII: Verfahrensbestimmungen

§26 Kandidatenaufstellung für die Landtags- und Bundestagswahl

- (1) Kandidatenaufstellung für die Landtagswahl
1. An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Des Weiteren gilt die Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.
 2. Solange nicht gemäß § 22 dieser Satzung Kreisverbände in Sachsen gegründet wurden, finden die Aufstellungsversammlungen für die Landtagswahl in Sachsen als Mitgliederversammlungen statt. Hierzu werden die im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 7 Tagen durch das Landespräsidium schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
 3. Nach Gründung von Kreisverbänden in Sachsen gemäß §21 dieser Satzung werden die Aufstellungsversammlungen als Vertreterversammlungen mit 300 Sitzen durchgeführt. Der Verteilung der 300 Sitze erfolgt nach dem prozentualen Anteil der Mitglieder der nächstniedrigeren Gliederung. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden. Delegierte müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein.
 4. Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Gebietsverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Aufstellungsversammlung ein Wahlprotokoll beifügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

- Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.

(2) Kandidatenaufstellung für die Bundestagswahl

1. An der Aufstellung der Kandidaten und an der Wahl von Vertretern für eine Vertreterversammlung zum Zwecke der Kandidatenaufstellung können nur diejenigen Mitglieder der Partei mitwirken, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der jeweiligen Versammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind, soweit das jeweilige Wahlgesetz dies vorschreibt. Des Weiteren gilt die Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.
2. Solange nicht gemäß § 22 dieser Satzung Kreisverbände in Sachsen gegründet wurden finden die Aufstellungsversammlungen für die Bundestagswahl in Sachsen als Mitgliederversammlungen statt. Hierzu werden die im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
3. Nach Gründung von Kreisverbänden in Sachsen gemäß §21 dieser Satzung werden die Aufstellungsversammlungen als Vertreterversammlungen mit 300 Sitzen durchgeführt. Der Verteilung der 300 Sitze erfolgt nach dem prozentualen Anteil der Mitglieder der nächstniedrigeren Gliederung. Bei der Berechnung ist kaufmännisch zu runden. Delegierte müssen im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigt sein.
4. Die Geschäftsstelle jedes entsendenden Gebietsverbandes muss den Meldungen von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Aufstellungsversammlung ein Wahlprotokoll beifügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - Feststellung des Tagungspräsidiums, welche Bewerber zu ordentlichen Delegierten und welche zu Ersatzdelegierten in geheimer Wahl gewählt wurden. Darüber hinaus ist den Meldungen eine mit dem zuständigen Schiedsgericht abgestimmte schriftliche Erklärung beizufügen, dass keinerlei Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten und der Ersatzdelegierten vorliegen. Falls Wahlanfechtungen vorliegen, ist zusätzlich über den Stand des Schiedsgerichtsverfahrens schriftlich zu berichten.
5. Die Landesliste des Landesverbandes Sachsen zur Bundestagswahl wird im Rahmen eines Parteitages gemäß § 13 dieser Satzung festgelegt.

§27 Kandidatenaufstellung für die Wahl zum Europäischen Parlament

Die Kandidatenaufstellung wird durch die Bundessatzung geregelt.

§28 Berichtspflichten, Informationsrechte

- (1) In regelmäßigen Abständen berichten die zuständigen Gebietsverbände dem Landesverband über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Entwicklung der Mitgliederzahlen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederungen der Berichte legt der Landesvorstand fest.

- (2) Der Landesvorstand des Landesverbandes Sachsen kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der nachgeordneten Kreis- und Ortsverbände informieren.

§29 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl, zentrale Mitgliederverwaltung und Datenschutz

- (1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind vom zuständigen Vorstand oder einem benannten Beauftragten unverzüglich der zentralen Mitgliederverwaltung zu melden.
- (2) Die Mitgliederzahl eines Gebietsverbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile gemäß § 5 der Finanzordnung des Landesverbandes Sachsen an den nächsthöheren Verband bezahlt worden sind.
- (3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederverwaltung ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz im Landesverband Sachsen gelten die Bestimmungen der DSGVO in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§30 Eingriffsrechte der Bundespartei und des Landesverbandes

Erfüllen die Kreis- oder Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der nächsthöheren Verbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§31 Weisungsrecht des Parteimanagers

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisungen des Parteimanagers gebunden.

§32 Beschlussfähigkeit und Einladungsfristen

- (1) Die Organe der Partei sind nur dann beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens 7 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgte.
- (2) Der Vorstand und das Präsidium des Landesverbandes Sachsen sind nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder während der Abstimmung teilnehmen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er hat dabei eine Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen einzuhalten und ist an die Form für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Beschlussfähigkeit ist dann in jedem Falle gegeben; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) In besonders dringenden Fällen können die Organe die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzen. Der besonders dringende Fall muss in der Sitzung des Organs festgestellt werden.
- (5) In besonders dringenden Fällen, die wesentlich das Parteigeschehen beeinflussen, kann ein außerordentlicher Landesparteitag durch Zweidrittel-Beschluss des Landesvorstandes mit einer verkürzten Frist von drei Tagen einberufen werden.
- (6) Sollte ein Vorstandsmitglied an der Sitzungsteilnahme gehindert sein, kann dessen Stimme an ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Stimmübertragung muss zu Beginn der Sitzung schriftlich nachgewiesen werden. Der schriftliche Nachweis muss den vollen Namen sowohl des Mitgliedes, welches vertreten werden soll, als auch des Vertreters und das Datum sowie die Bezeichnung der Veranstaltung enthalten. Ein Mitglied kann maximal 2 weitere Stimmen auf sich

vereinen.

- (7) Vor Eintritt in die Tagesordnung muss der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit feststellen.
- (8) Besteht der gesamte Landesvorstand aus drei Personen, so kann ein Beschluss vom Landesvorsitzenden mit nur einem der anderen beiden Landesvorstandsmitglieder gefasst werden.
- (9) Gegen den Willen des Landesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter sind in deren Abwesenheit keine Beschlüsse möglich.
- (10) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail, etc.) steht dem Postweg gleich.
- (11) Ein digitaler Aushang steht einem analogen Aushang gleich.
- (12) Alle Sitzungen der Organe können auch durch Online-Konferenzen ersetzt werden. Dazu können alle gängigen Kommunikationswege genutzt werden.
- (13) Ergibt sich während der Sitzungen bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

§33 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Bei der Begrifflichkeit der „einfachen Mehrheit“ gilt die Definition des Deutschen Bundestages mit dem Stand vom 20.07.2020. Einfache Mehrheit (nach der Definition des Bundestages): „Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden“.
- (2) Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den gesetzlichen Rechenschaftsbericht der Partei und über die mittelfristige Finanzplanung erfordern die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§34 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Landespräsidiums sowie die Wahl der Delegierten für den Landesparteitag durch die Parteitage der nachgeordneten Gebietsverbände erfolgen geheim und durch Stimmzettel oder entsprechende Abstimmungsverfahren. Auch die Präsidien und Delegierten der übrigen Organisationsstufen sind geheim zu wählen. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden. Jede Versammlung kann mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl beschließen.
- (2) Bei Präsidiumswahlen stellt sich jeder Bewerber für eine bestimmte Position zur Wahl. Jede Position wird in einer separaten, geheimen Wahl gewählt. Alle Bewerber werden auf dem Wahlzettel vermerkt. Die wählenden Mitglieder haben eine Stimme. Ein Bewerber ist mit einfacher Mehrheit nach §33 dieser Satzung gewählt.
- (3) Es kann elektronisch gewählt werden, solange das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt, mit Ausnahme von Personen und Satzungsangelegenheiten.
- (4) Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, es sei denn, die Satzung sieht ein anderes Verfahren vor. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigen Stimmzahlen statt. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt

sie ebenfalls durch Stichwahl.

§35 Beschluss-Beurkundung

Die Beschlüsse der Parteitage sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten mit Namen zu versehen und zu verteilen. Die Beschlüsse sind nach Verteilung des Protokolls ohne Unterschrift gültig.

Abschnitt VIII: Sonstige Bestimmungen

§36 Entlohnung

- (1) Für die Tätigkeit in der Partei erhalten die Vorstände des Landesverbandes Sachsen durch Beschluss des jeweiligen Bundes- bzw. Landesvorstandes eine faire und angemessene Vergütung. Die Vergütung wird offengelegt und den Parteimitgliedern zugänglich gemacht.
- (2) Ziel ist es, dass jedem Menschen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen Situation, eine Mitarbeit in der Partei ermöglicht wird.
- (3) Die Vergütung wird in der Vergütungsordnung geregelt.

§37 Schiedsgerichte

Der Landesverband Sachsen wird ein Landesschiedsgericht bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte von WiR2020 regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO). Schiedsgerichte des Landesverbandes Sachsen werden darüber hinaus durch die Schiedsgerichtsordnung des Landesverbandes Sachsen (WiR2020 SN-SGO) geregelt.

§38 Widerspruchsfreie Satzungen

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände des Landesverbandes Sachsen, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung und der Ordnungen sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen von WiR2020 unmittelbar angewendet werden.

§39 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Diese Satzung tritt per Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 30.05.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dresden, den 30.05.2021